

Praktische Ausbildung



Pflichtstunden (Sonderfahrten)

Ersterwerb

Wir unterscheiden:

Überlandfahrten = Bundes- und/oder Landstraßen = ÜL; Autobahnfahrten = Autobahn und /oder Kraftfahrstraßen = BAB; Nachfahrten = Dämmerung und /oder Dunkelheit = NF

Klasse	ÜL	BAB	NF
T	Nein	Nein	Nein
AM	Nein	Nein	Nein
A 1	5	4	3
A 2	5	4	3
A	5	4	3
B	5	4	3
B E	3	1	1
B 196	Ja	Ja	Nein

Anmerkung:

- Diese Sonderfahrten sind vom Gesetzgeber so vorgeschrieben gegen Ende der Ausbildung;
- Frühestens bei einem Fahranfänger nach 10 Grundfahrstunden (Stadtfahrten) in begründeten Ausnahmefällen darf hiervon abgewichen werden;
- Selbständiges fahren erforderlich;
- Bei Aufstieg von der Klasse A1 auf A2 oder A2 auf A sind keine Sonderfahrten nötig;
- Bei Erweiterung einer bestehenden Fahrerlaubnis bleiben die Sonderfahrten in diesem Umfang enthalten;
- Bei Vorbesitz der Klasse B 196 und späterem Erwerb der Klasse A2 oder A müssen die Sonderfahrten absolviert werden;



- Über die sogenannte Grundausbildung entscheidet sehr stark der persönliche Lernfortschritt;
- Tatsache ist jedoch eines ein paar mehr Fahrstunden geben Sicherheit und sind günstiger als eine nicht bestandene praktische Prüfung;
- Auch hier gilt eine Pause von 14 Tagen sollte eine praktische Fahrprüfung nicht bestanden werden;
- MOFA praktisches fahren mit dem Fahrlehrer erforderlich vor der theoretischen Prüfung;
- Die Praktische Fahrprüfung kann einen Monat vor dem Geburtstag abgelegt werden;

- Bei B 196 müssen mindestens 5x 90 min praktische Fahrausbildung erfolgen.

